



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Dezember 2020, Nr. 23

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG).....	307
Stellenbesetzung in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Stellenbesetzungs- AV).....	308

Bekanntmachungen

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW.....	313
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein- Westfalen.....	313
Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein- Westfalen.....	318

Personalnachrichten	319
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	324
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

AV d. JM vom 16. November 2020 (5653 - Z. 7) - JMBl. NRW S. 307 -

Die AV d. JM vom 25. Mai 2001 (5653 - I B. 7) - JMBl. NRW S. 149 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 1. Dezember 2017 (5653 - Z. 7) - JMBl. NRW S. 321 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1
Abschnitt A Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1.1.
Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Vo-

raussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen. Verbindet der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.“

1.2

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen oder mehrere der nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO erhobenen Daten gemäß § 802I Abs. 4 ZPO an Dritte zu übermitteln, handelt es sich um einen Auftrag.“

1.3

In Absatz 7 Buchstabe b wird die Angabe „den §§ 755, 802I ZPO“ durch die Angabe „§ 755 ZPO“ ersetzt.

2

Diese AV tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stellenbesetzung in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Stellenbesetzungs-AV)

**AV d. JM vom 27. November 2020 (2010 - Z. 41)
- JMBl. NRW S. 308 -**

1. Allgemeines

1.1

Die Stellenbesetzungsverfahren werden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften durchgeführt.

1.2

Planstellen sollen - im Rahmen des Budgets - zu dem Zeitpunkt besetzt werden, in dem sie frei werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen. Die nachstehenden Abschnitte sind auf die Fälle entsprechend anzuwenden, in denen vor der Planstelle der Dienstposten nach Bestenauslese übertragen werden soll.

2. Ausschreibung

2.1

Alle freien oder freiwerdenden Planstellen sind im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen auszuschreiben.

Die Ausschreibung der Stellen wird vom Ministerium der Justiz ohne besonderen Bericht veranlasst, soweit die Besetzung der Stellen durch das Ministerium der Justiz erfolgt. Ist die Besetzung der Stellen übertragen, so werden sie auf Grund eines Sammelberichts der nach §§ 3, 8 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM zuständigen Gerichte, Behörden und Einrichtungen ausgeschrieben, der dem Ministerium der Justiz zum 5. und 20. eines Monats vorzulegen ist.

Stehen einer Beschäftigung in Teilzeit zwingende dienstliche Belange entgegen oder ist die Stelle mit einer Dienstwohnung verbunden, so ist dies besonders zu erwähnen.

2.2

Nummer 2.1 gilt nicht für die Einstiegsämter in den Laufbahngruppen 2.1 und 1.

2.3

In den Bezirken der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwaltschaften können die Stellen für die Laufbahngruppe 2.1 und die Laufbahngruppe 1 bei Bedarf zusammengefasst und bis zu zweimal im Jahr ausgeschrieben werden.

2.4

Bei den Dienstposten der Laufbahngruppe 2.2 der Landesbesoldungsordnung A löst jede besetzbare Planstelle zunächst das Verfahren zur Wiederbesetzung des Dienstpostens der bisherigen Planstelleninhaberin bzw. des bisherigen Planstelleneinhabers aus. Gleiches gilt für Dienstposten weiterer Laufbahngruppen, die in der Dienstpostenbewertung als Leitungsfunktionen (z.B. Geschäftsleitungen, Sachgebietsleitungen, (Gruppen-)Leitungen der ambulanten Sozialen Dienste, Leitung der Verfahrenspflegestellen, Leitung der Wachtmeisterei) oder stellvertretende Leitungsfunktionen (z.B. stv. Geschäftsleitung bei einem Präsidialgericht, ständige Vertretung der Leitung der Verfahrenspflegestelle) ausgewiesen sind, sowie für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren.

Bei Dienstposten in den Justizvollzugseinrichtungen, die auch im Wege der beruflichen Entwicklung in der Laufbahngruppe 2 besetzt werden können, ist das Verfahren zur Besetzung einer entsprechenden freien Planstelle zwingend an das Wiederbesetzungsverfahren für den Dienstposten gekoppelt.

Der Dienstposten ist zur Besetzung auszuschreiben. Dabei ist die besoldungsgruppenbezogene Zuordnung entsprechend der Dienstpostenbewertung anzugeben. Bewerben können sich auch Beamtinnen und Beamte, die im Wege statusgleicher Versetzung oder Umsetzung den Dienstposten anstreben.

2.5

Von einer Ausschreibung von Beförderungsplanstellen kann abgesehen werden, wenn alle Beamtinnen und Beamten in das Besetzungsverfahren einbezogen werden, die die Beförderungsvoraussetzungen nach der Laufbahnverordnung erfüllen.

2.6

Eine durch Stellenhebung neu geschaffene Beförderungsstelle kann der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber ohne Ausschreibung übertragen werden, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Person gegeben sind und Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eine entsprechende Übertragung rechtfertigen.

2.7

Soll ausnahmsweise in anderen Fällen eine Stellenbesetzung abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnitts erfolgen, so ist unter Darlegung der Gründe die Zustimmung des Ministeriums der Justiz einzuholen.

3. Bewerbung

3.1

Wer sich um eine ausgeschriebene Stelle bewerben will, hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Ausschreibung ein Gesuch um Übertragung der Stelle grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist die für die Entscheidung zuständige Behörde über die eingegangenen Bewerbungen vorab zu unterrichten.

3.2

Bewerberinnen und Bewerber, die sich um mehrere ausgeschriebene Stellen bewerben, haben die Reihenfolge der Berücksichtigung im Gesuch anzugeben.

3.3

Bewerberinnen und Bewerber, die mit der Einsichtnahme in ihre Personalakten, den Besetzungsbericht und das Besetzungsvotum durch die zuständige Personalvertretung, den zuständigen Richter- oder Präsidialrat oder den zuständigen Staatsanwaltsrat einverstanden sind, sollen ihre Zustimmung schon bei der Bewerbung erklären (vgl. Nummer 5.4).

4. Besetzungsbericht

4.1

Soweit das Ministerium der Justiz sich die Besetzung der Stellen vorbehalten hat, haben die nach § 3 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM zuständigen Gerichte, Behörden und Einrichtungen grundsätzlich binnen drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist den Besetzungsbericht zu erstatten.

4.2

Der Besetzungsbericht ist in Abschnitte zu gliedern und hat die Angabe zu enthalten, zu welchem Zeitpunkt die Stelle besetzt werden soll.

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern ist die entsprechende Nummer des Bewerberverzeichnisses (vgl. Nummer 5) anzugeben.

Fachliche Leistungen, Befähigung und Eignung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers sind jeweils in einem Abschnitt des Berichts darzulegen. Dabei ist zu erläutern, weshalb die vorgeschlagene Bewerberin bzw. der vorgeschlagene Bewerber den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern vorzuziehen ist. Sofern Anlass besteht, ist auch zu dem Gesundheitszustand Stellung zu nehmen.

4.3

Dem Besetzungsbericht sind die Bewerbungsunterlagen, die Personalakten der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Zeugnishefte der übrigen Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist die für das Besetzungsverfahren maßgebliche Beurteilung bzw. Personal- und Befähigungsnachweisung vorzulegen.

4.4

Die Regelungen zum Inhalt des Besetzungsberichtes sind für den Bereich des Justizvollzuges entsprechend anzuwenden.

5. Bewerberverzeichnis

5.1

Soweit das Ministerium der Justiz sich die Besetzung der Stellen vorbehalten hat, ist dem Besetzungsbericht ein Bewerberverzeichnis (Anlage) beizufügen.

5.2

Im Bewerberverzeichnis sind in der nachstehenden Reihenfolge aufzuführen:

- die im Justizdienst bzw. Justizvollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätigen Bewerberinnen und Bewerber nach Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit, geordnet in der Reihenfolge der Besoldungsgruppen und innerhalb der Besoldungsgruppe nach dem Zeitpunkt, zu dem die Bewerberin oder der Bewerber erstmalig in eine Planstelle der betreffenden Besoldungsgruppe eingewiesen worden ist;
- die sonstigen Bewerberinnen und Bewerber.

5.3

Die Angaben in der Spalte „Dienstlaufbahn“ sind in der Regel auf Einstellung, Lebenszeiternennung und Beförderung zu beschränken.

5.4

Von Angaben in der Spalte „Gesamtnote und Beförderungseignung / Verwendungseignung der letzten dienstlichen Beurteilung“ ist abzusehen, wenn die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einsichtnahme in die Personalakten, den Besetzungsbericht und das Besetzungsvotum durch die zuständige Personalvertretung, den zuständigen Richter- oder Präsidialrat oder den zuständigen Staatsanwaltsrat nicht erklärt wurde (vgl. Nummer 3.3).

5.5

In der Spalte „Bemerkungen“ sind insbesondere Angaben über solche persönlichen Verhältnisse zu machen, die Relevanz für die Durchführung des Verfahrens zur Stellenbesetzung haben können (z. B. Schwerbehinderung).

6. Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber

Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber sind von der das Stellenbesetzungsverfahren durchführenden Behörde zu benachrichtigen. Für die Benachrichtigung, die grundsätzlich an die Dienstanschrift gerichtet wird, ist folgendes Muster zu verwenden:

Sehr geehrte(r) ...,

auf Ihre Bewerbung um die/den im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. ... vom ... ausgeschriebene Stelle/ausgeschriebenen Dienstposten einer/eines ... teile ich mit, dass beabsichtigt ist, die Stelle/den Dienstposten einer Mitbewerberin/einem Mitbewerber zu übertragen. Dem liegen im Wesentlichen folgende Überlegungen zu Grunde:
...

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird hier der Hinweis auf eine bessere Beurteilung der/des zum Zuge gekommenen Bewerberin/Bewerbers ausreichen. Hierzu zählen auch die Fälle, in denen die/der zum Zuge gekommene Bewerber/in die formal identische Note in einem höheren Statusamt erzielt hat als die/der Mitbewerber/in oder in denen sich bei identischer Benotung ein Vorsprung erst aufgrund einer Ausschöpfung der dienstlichen Beurteilung ergibt.

Lediglich in Fällen, in denen weitere wesentliche Auswählerwägungen zu der Entscheidung über eine Stellenbesetzung geführt haben, sollten darüber hinausgehende Erläuterungen in Erwägung gezogen werden. In Betracht kommt beispielsweise, dass die/der zum Zuge gekommene Bewerber/in unter dem Gesichtspunkt der Leistungsentwicklung, mit Rücksicht auf ihr/sein höheres Dienstalder, nach den Regelungen für Menschen mit Behinderungen oder unter dem Gesichtspunkt der Frauenförderung gemäß § 19 Abs. 6 LBG NRW der/dem Mitbewerber/in vorgeht.

Sofern Sie hierzu weitere Auskünfte wünschen, werden Ihnen diese auf Anfrage erteilt. Nach Ablauf von drei Wochen, vom Datum dieses Schreibens an gerechnet, werde ich dem Besetzungsverfahren Fortgang geben. Dies gilt unabhängig davon, ob und wann Sie eine Auskunft erbitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Name

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sofern angezeigt, kann die Unterschrift eigenhändig vollzogen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die AV d. JM vom 29. September 2006 (2010 - Z.41) - JMBl. NRW. S. 241 - in der Fassung vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

B E W E R B E R V E R Z E I C H N I S

zur _____ - Stelle in _____
 ausgeschrieben im JMBI. NRW vom _____

Nr.	Name, Alter	Jahr und Art der abgelegten Prüfungen	Dienstlaufbahn	Beschäftigungsbehörde und – nur bei Bewerbung um einen funktionsgebundenen Dienstposten – Aufgabengebiet	Gesamtnote und Beförderungseignung / Verwendungseignung der letzten dienstlichen Beurteilung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Bekanntmachungen

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW

Bekanntmachung d. JM vom 13. November 2020 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 313 -

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln hat folgende Gütestelle gemäß § 45 JustG NRW anerkannt:

Name
der Gütestelle: ACCORD Schlichtung GbR
Gesellschafter Dr. Jürgen Dartmann und Dr. Arno Gildemeister
Straße: Mozartstraße 34
Ort: 50674 Köln
Telefon: 0221 - 8062404
Telefax: 032123 - 721139
E-Mail: info@accord-schlichtung.de
Homepage: www.accord-schlichtung.de

Schlichtungspersonen:

Herr Dr. Arno Gildemeister, Rechtsanwalt
Herr Dr. Jürgen Dartmann, Ingenieur

Tätigkeitsschwerpunkt nach eigenen Angaben:
Beilegung technischer Schwierigkeiten.

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung vom 17. November 2020 - JMBl. NRW S. 313 -

Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks 31. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks

VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

31. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks

Die Achte Vertreterversammlung hat in ihrer 4. Sitzung am 17.08.2020 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 4 wird neu gefasst wie folgt:

- „3. die Präsidentin oder der Präsident
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“

2. § 5 Abs. 4 Nr. 3 wird neu gefasst wie folgt:

„3. eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, gegen die oder den ein vollziehbares oder vollstreckbares Berufs- oder Vertretungsverbot besteht oder gegen die oder den ein vollziehbares oder vollstreckbares Urteil auf Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft ergangen ist,“

3. § 5 Abs. 5 bis Abs. 9 werden neu gefasst wie folgt:

- „(5) Verliert ein Mitglied nach Beginn der Wahlfrist die Wählbarkeit, stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dies fest. Wird das nicht wählbare Mitglied gewählt, erklärt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dessen Wahl für ungültig. Bei späterem endgültigem Verlust der Wählbarkeit scheidet das Mitglied aus der Vertreterversammlung aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt dies fest und benennt die Nachfolgerin oder den Nachfolger entsprechend dem Verfahren des § 16 Abs. 3 der Wahlordnung.
- (6) Die Vertreterversammlung wählt nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 9 aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren erste und zweite Stellvertreterin oder deren ersten und zweiten Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter haben verschiedenen Rechtsanwaltskammern anzugehören.
- (7) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden als Versammlung oder aus wichtigem Grund als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt. Bei Durchführung einer virtuellen Sitzung wird die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzschaltung ermöglicht. Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen; weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden; Satz 3 gilt entsprechend. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung für Mitglieder öffentlich.
- (8) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie regelt auch die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen der Organe und Gremien des Versorgungswerks.
- (9) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das RAVG oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In einer virtuellen Sitzung geben die anwesenden Mitglieder bei Abstimmungen ihre Stimme durch ein durch die Sitzungsleitung vorgegebenes Verfahren ab. Entsprechendes gilt mit Ausnahme von Wahlen, die in virtuellen Sitzungen ausgeschlossen sind, für die Ausübung anderer Rechte in der Vertreterversammlung. Wenn nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung eine Abstimmung geheim durchzuführen ist, werden Beschlüsse in Schrift- oder Textform oder im elektronischen Verfahren gefasst.“

4. § 7 Abs. 5 wird neu gefasst wie folgt:

„Sitzungen des Vorstands können als Versammlung oder als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 7 Satz 3, Abs. 9 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Beschlüsse können auch in Schrift- oder Textform oder im elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.“

5. § 7 Abs. 7 wird neu gefasst wie folgt:

„Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.“

6. § 8 erhält die neue Überschrift wie folgt:

„§ 8 Aufgaben des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten“

7. § 8 Abs. 1 wird neu gefasst wie folgt:

„Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gehören. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den Technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.“

8. § 8 Abs. 3 wird neu gefasst wie folgt:

„Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6 RAVG, das Versorgungswerk gerichtlich oder außergerichtlich. Sie oder er führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und bestellt den Wirtschaftsprüfer auf Beschluss des Vorstandes. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten.“

9. § 9 erhält eine neue Überschrift und wird geändert wie folgt:

„§ 9 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie oder er wird auf Beschluss des Vorstandes von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.“

10. § 12 wird neu gefasst wie folgt:

„Wer von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und sie oder er Pflichtmitglied wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerks beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Gesundheitszustand der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlass zu Bedenken gibt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Versorgungswerks weitere Gutachten einholen.“

11. § 16 Abs. 4 Nr. 2 wird neu gefasst wie folgt:

„2. ihre Erfüllung der oder dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.“

12. § 16 Abs. 7 bis 9 werden neu gefasst wie folgt:

„(7) Kommt diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung beantragt oder erhält, ihren oder seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem die oder der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und sie oder er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(9) Hat eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 17, 18, 21 und 22 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat sie oder er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder einer oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der oder des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt die oder der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerks auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 17, 18, 21 und 22 insoweit frei, als sie oder er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.“

13. § 17 Abs. 3 Satz 3 wird neu gefasst wie folgt:

„Das Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere monatliche Beiträge, die rentensteigernd wirken, zu leisten.“

14. § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird neu gefasst wie folgt:

„2. ihre oder seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat.“

15. § 18 Abs. 2 Nr. 2 wird neu gefasst wie folgt:

„2. ihre oder seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat.“

16. § 19 Abs. 6 Satz 5 wird neu gefasst wie folgt:

„Nach Eintritt des Rentenfalls kann jede Rentenberechtigte oder jeder Rentenberechtigte die Anzeige nach Nr. 1 erstatten. Die Pflicht zur Beitragsleistung gemäß § 30 bleibt während der Kinderbetreuungszeit unberührt. Die Regelung dieses Absatzes gilt für Kinder, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geboren wurden.“

17. § 24 Abs. 2 wird neu gefasst wie folgt:

„Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die oder der Leistungsberechtigte wieder heiratet.“

18. § 28 Abs. 2 wird neu gefasst wie folgt:

„Auf den Antrag der oder des Berechtigten werden Renten, die bei Antragstellung einen Monatsbetrag in Höhe von 1 v.H. der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.“

19. § 34 Abs. 1 wird neu gefasst wie folgt:

„Endet die Mitgliedschaft durch anderweitige Zulassung außerhalb des Bereichs der Rechtsanwaltskammern im Lande Nordrhein-Westfalen, werden die bisher entrichteten Beiträge auf Antrag des Mitgliedes vollständig an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden. Wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, die oder der Mitglied eines anderen Versorgungswerkes war, Mitglied des Versorgungswerkes im Lande Nordrhein-Westfalen, und sind ihre oder seine Beiträge nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens übertragen, so wird sie oder er nach den Regeln dieser Satzung so behandelt, als sei sie oder er im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft im anderen Versorgungswerk Mitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen geworden. Ihre oder seine an das andere Versorgungswerk geleisteten Beiträge gelten als im Zeitpunkt ihrer Zahlung an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen entrichtet.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2020

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag**



Die vorstehende Satzungsänderung ist vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. Oktober 2020 genehmigt worden und wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 3. November 2020

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Dr. Christoph Hack', written over the printed name.

Dr. Christoph Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Hauptpersonalrat Justizvollzug
bei dem Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 24.11.2020
(2700 – Z. 1) - JMBl. NRW S. 318 -**

Der am 29.10.2020 gewählte Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen setzt sich wie folgt zusammen:

a) Gruppe der Beamten:

Regierungsamtsinspektor Ulrich Biermann
Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne

Justizvollzugsamtsinspektor Andreas Schürholz
Justizvollzugsanstalt Hagen

Justizvollzugsamtsinspektor Horst Butschinek
Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel

Justizvollzugsamtsinspektor Detlef Plömacher
Justizvollzugsanstalt Heinsberg

Sozialamtsrätin Katrin Eickmeyer
Justizvollzugsanstalt Detmold

Justizvollzugsamtsinspektor Stefan Leif
Justizvollzugsanstalt Rheinbach

Justizvollzugsamtsinspektor Ingo Wasserstraß
Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen

Justizvollzugshauptsekretär Achim Hirtz
Justizvollzugsanstalt Münster

Justizvollzugsamtsinspektor Markus Dahlbeck
Justizvollzugsanstalt Bochum

Justizvollzugsamtsinspektorin Simone Richter
Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf

Justizvollzugsamtsinspektor Achim Nießen
Justizvollzugsanstalt Willich I

Justizvollzugsamtsinspektor Achim Künkeler
Justizvollzugsanstalt Aachen

Justizvollzugsamtsinspektor Frank Baucke
Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne

b) Gruppe der Arbeitnehmer

Justizvollzugsbeschäftigte Martina Heiser
Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen in Wuppertal

Regierungsamtsinspektorin Birgit Westhoff
Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen

Vorsitzende Person:

Regierungsamtsinspektor Ulrich Biermann
Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne

Stellvertreterin und Stellvertreter:

Regierungsamtsinspektorin Birgit Westhoff
Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen

Justizvollzugsamtsinspektor Horst Butschinek
Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel

Anschrift:

Hauptpersonalrat Justizvollzug
bei dem Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am LG:** Richterin Gülcin Bayburtlu in Duisburg; z. **Richter/in am AG:** Richter/in Thomas Staczan in Kleve, Dr. Lisa Keding in Velbert, z. **Sozialamtsrat:** Sozialamtmann Harald Tilkes in Krefeld; z. **Sozialamtfrau/Sozialamtmann:** Sozialoberinspektor/in Doris Brick, Tobias Kocar, Julia Richter u. Michaela Tepe in Duisburg z. **Justizamtsinspektor/in mit Amtszulage:** Justizamtsinspektor/in Annegret Stute, Ulrike Stregel u. Reinhold Leonhardt in Düsseldorf, Rosemarie Harmsen in Neuss, Günter Schultheis, Klaus Bäcker, Heike Loos u. Reinhild Volle in Krefeld, Klaudia Lindstädt in Kempen u. Brigitte Hermann in Wuppertal; z. **Obergerichtsvollzieher/in mit Amtszulage:** Obergerichtsvollzieher/in Peter Mackensen in Langenfeld, Beatrix Gaßen in Neuss u. Matthias Oedinger in Mönchengladbach; z. **Justizamtsinspektor/in:** Justizhauptsekretär/in Petra Riquartz, Andrea Kluß, Dieter Nonnweiler u. Katja Grütter in Düsseldorf, Klaus Irmen in Neuss, Simone Baumann, Nicole Klein u. Frank Bartoszek in Krefeld, Tanja Dahmen in Kempen, Hedwig Pauly-Paulányi in Nettetal, Sabine Hüsken u. Alexandra Münch in Wuppertal, Ulrike Maron, Sabine Wetzel u. Kerstin Fangmann in Mettmann, Barbara Meyer in Velbert, z. **Obergerichtsvollzieher/in:** Gerichtsvollzieher/in Lukas Ceglarski in Neuss, Helga Drudik u. Nadine Schäfers in Krefeld, Barbara Cetinkaya u. Torsten Lindenau in Kempen; z. **Justizhauptsekretär/in:** Justizobersekretär/in Sylvia Jentges, Melanie Clouth u. Agnes Orzol in Düsseldorf, Ronny Hesse u. Heidi Pauels in Krefeld, Nicole Reich in Kempen, Annette Feldges in Nettetal; z. **Justizobersekretärin:** Justizsekretärin Laureen Schulte u. Sarah El-Shaer in Düsseldorf, Cornelia Kalkum in Ratingen, Jacqueline Funk-Burzynski in Emmerich, Sabrina Minor in Krefeld, Jolien Schmorleiz in Solingen, z. **Justizhauptwachtmeister:** Justizoberwachtmeister Marcus Honhold in Dinslaken.

Versetzt:

Richterin am LG Katharina Hörnemann vom LG Wuppertal an das LG Mönchengladbach.

Ruhestand:

Richterin am AG Angelika Müskens in Mönchengladbach, Justizamtsinspektor/in Martina Graffmann in Duisburg-Ruhrort, Wolfgang Lamers in Kleve, Veronika Schroemges in Geldern, Doris von der Heydt und Hans-Jürgen Rahmann in Wuppertal und Justizhauptsekretärin Elke Jansen in Mülheim an der Ruhr.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Daniel Blümchen-Schriell, Christopher Polkiehn.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizhauptwachtmeister/in**: Justizoberwachtmeister/in Jan Matyssek in Düsseldorf, Astrid Küsters in Duisburg u. Norbert Theodor Koch in Kleve.

Versetzt:

Oberstaatsanwalt Nils Wille von der GStA nach Duisburg.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Alina Affeld aus Düsseldorf, Nils Becker aus Düsseldorf, Dr. Kyra Brinkmann aus Düsseldorf, Armen Carstensen aus Düsseldorf, Nele Casper aus Düsseldorf, Maheshi Edwards aus Düsseldorf, Mira Fuge aus Düsseldorf, Mona Ghohrodi aus Düsseldorf, Christina Giese aus Oberhausen, Britta Iborg aus Krefeld, Dr. David Langenbach aus Düsseldorf, Ann-Katrin Leibrock aus Düsseldorf, Johannes Martini aus Düsseldorf, Dr. Simon Meyer aus Düsseldorf, Anna Munk, LL.M. aus Düsseldorf, Leo Nievelstein aus Düsseldorf, Yesra-Cecile Pauly aus Düsseldorf, Dominik Rock aus Düsseldorf, Jan Rudolph aus Düsseldorf, Nina Santagatti, LL.M. aus Düsseldorf, Johannes Schaadt-Wambach aus Düsseldorf, Lars Schinkel aus Düsseldorf, Clemens Scholl aus Düsseldorf, Julia Semann aus Düsseldorf, Gabriele Stein aus Solingen, Josef Tahmaz aus Düsseldorf, Rebecca Thelen aus Düsseldorf, Tamy Tietze aus Düsseldorf, Lisa Treder aus Düsseldorf, Dr. Tobias Volkwein aus Düsseldorf, Andrea Weber, LL.M. aus Kaarst, Jessica Werner aus Düsseldorf, Dr. Sandra Westphal aus Düsseldorf, Hiley Zamani aus Mönchengladbach, Detlef Zawadzki aus Düsseldorf.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Helena Bertrams aus Wegberg, Dr. Carola Bilgen aus Düsseldorf, Thiemo Boos aus Düsseldorf, Jochen Brücker aus Düsseldorf, Dr. Robert Fischer aus Düsseldorf, Anne Frauke Maike Güven aus Wuppertal, Kristina Hümbts aus Düsseldorf, Thomas Jäger aus Essen, Derya Karaoglan aus Düsseldorf, Bettina Knipfer aus Düsseldorf, Sebastian Kohl aus Hannover, Michael Krekeler aus Düsseldorf, Tobias Marter, LL.M. aus Düsseldorf, Nadine Stefanie Moritz-Kokot aus Remscheid, Dorothea Beate Müller aus Düsseldorf, Janina Oberheidtmann aus Düsseldorf, Nicole Pecchi-Epprecht aus Düsseldorf, Sonja Rothacker aus Düsseldorf, Jan Rudolph aus Düsseldorf, Ekkehard Thomas aus Düsseldorf.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Denise Osterwald aus Düsseldorf.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Jochen Brücker aus Düsseldorf, Dr. Robert Fischer aus Düsseldorf, Dr. Katherina Jung aus Düsseldorf, Kira Winkler, LL.M. aus Düsseldorf, Jennifer Helene Wodok aus Grevenbroich.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Sophie Beckers aus Bonn, Uta Bröckerhoff aus Aachen, Philip Debray aus Köln, Nicolas Dörr aus Essen, Yannick Frye aus Emsdetten, Viola Kemmer aus München, Cathrin Kreissl-Gerlach aus Dortmund, Carola Kürten aus Köln, Martina Raape aus Essen, Catarina Seemann aus München, Artjom Wagner aus Leverkusen.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am Oberlandesgericht**: Richter/in Dr. Jan-Kristof Hübner u. Adrienne Siemers; z. **Richter/in am AG**: Dr. Volker Unverfehrt in Hamm; z. **Justizrätin/-rat (A 13 mit AZ)**: Justizrätin/-rat Susanne Walter in Dortmund, Raimund Jellentrup in Lünen u. Hartmut Meyer in Tecklenburg; z. **Obergerichtsvollzieherin (m. AZ)**: Obergerichtsvollzieherin Heidy-Ivonne Brosius in Lünen; z. **Obergerichtsvollzieher/in**: Gerichtsvollzieherin Stefanie Fischer in Hagen, Jeniffer Kind in Hamm u. Carsten Meya in Kamen; z. **Justizamtsinspektor**: Justizhauptsekretär Michael Nieder in Arnsberg, Erich Kling in Brakel u. Michael Pottgüter in Lippstadt; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Romina Alker in Castrop-Rauxel, Imke Kocha in Kamen, Melanie König in Lünen, Jasmin Kaiser in Unna; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Paula Angelika Ayyildiz, Laura Bläsing u. Jasmin Kalisch in Bochum, Julia Ruhland in Gladbeck u. Laura von Cyron in Herne-Wanne, Janina Bettina Neumann in Recklinghausen, Aileen Kopytko in Witten; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Roman Kiedrowski in Warendorf.

Ruhestand:

Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ) Ludwig Flöter in Münster.

Ausgeschieden:

Vizepräsidentin des LG Dr. Claudia Fischer aus Münster durch Versetzung an den Bundesgerichtshof.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Ass./inCorry Kieper, Melanie Reif und Nils Sinner.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberamtsanwältin**: Amtsanwältin Inez Pannewick in Münster; z. **Justizrätin**: Justizamtsrätin Birgit Netzlauff in Bochum; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Gisela Göpel in Münster; z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Jana Gerauf u. Franziska Löseke in Arnsberg, Britta

Quante in Bielefeld, Jessica Milke u. Jessica Schmidt in Bochum, Christina Mühling u. Annika Runge in Dortmund, Sophie Schreiber in Essen.

Versetzt:

Oberstaatsanwältin Birgit Ocken aus Hamm nach Arnsberg.

Ruhestand:

Justizrat Friedrich Rustemeier in Paderborn; Justizamtsinspektorin Hannelore Schröder u. Justizhauptsekretär Friedhelm Scharf in Arnsberg, Justizhauptsekretärin Petra Schröder in Hagen, Justizhauptsekretärin Martina Holz in Münster.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mehtap Krümpelmann in Lippetal, Domink Tigges in Schmallenberg, Dr. Daniel Kollmeyer in Gütersloh, Steffen Kämper in Gütersloh, Matthias Kampmeier in Herzebrock-Clarholz, Dunja Tengeler in Vlotho, Sonja Ratajczak in Bad Oeynhaus- en, Rechtsanwalt Dr. Claus Burkardt in Minden, Elmar Korth und Catherine Westerwelle in Dort- mund, Ralf Buerger in Hagen, David Pielemeier in Altenberge, Jord Hollenberg LL.M. in Ladber- gen, Gudula Kruse in Bocholt, Oliver Scholz in Hopsten, Till Koch in Brakel, Christoph Brügge- mann in Lennestadt und Thomas Friedrich in Siegen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Ludwig Albracht in Brilon, Bernhard Ebbinghaus in Gütersloh, Ingo Krampen und Prof. Dr. Karlheinz Lenkaitis in Bochum, Herbert Schütz in Gelsenkirchen, Meinolf Schütte in Gevelsberg, Joachim Sandmann in Rheine und Wolfgang Weigel in Paderborn.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwälte und Notare Thomas Wesendahl in Sundern, Joachim Sandmann in Rheine und Dr. Helmut Bentler in Paderborn.

Notaramt erloschen:

Rechtsanwalt und Notar Fritz Sommer in Dortmund.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG**: Richterin Burcu Betigül Bayezit, Katharina Detering, Sarah Gebel u. Julia Rödder in Aachen; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Marion Ritter in Bergisch Gladbach; z. **Jus- tizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Jacqueline Haselier, Britta Theobald u. Pascal von Daak bei dem Oberlandesgericht, Samuel Gatzen in Aachen, Stephanie Arnolds, Katrin Gehlen, Annika Grondal, Alexander Lorse, Anika Rüttgers u. Rebecca Schneider in Köln, Claudia Klassen in Kö- nigswinter; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Laura Maschke in Aachen; z. **Oberge- richtsvollzieher (A 9 m. AZ.)**: Obergerichtsvollzieher Markus Meusel u. Peter Prinz in Köln; z. **Obergerichtsvollzieher/in**: Gerichtsvollzieher/in Katharina Fricke, Georgia Papapostolou, Melanie Stumpf u. Christian Stumpf in Köln; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Ingo Nüsken in Eschweiler.

Versetzt:

Richterin Christiane Koch vom Landgericht Bonn an das AG Bonn, Richter Dr. Sebastian Fuhrmann vom LG Bonn an das AG Bonn, Richterin Viktoria Brack vom AG Kerpen an das LG Köln.

Ruhestand:

Richter am LG Hermann-Josef Gehlen in Aachen, Sozialrat Werner Fix in Bonn, Justizamtsinspektor Wolfgang Meyer in Köln u. Justizhauptsekretärin Astrid Buchberger in Aachen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dorothee Bonerz, Julia Kühn-Tietz, Rebekka Nonnast, Vladimir Krahn u. Dr. Tobias Schroeter.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Franziska Dommenz in Aachen, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Alexandra Sklomeit u. Benedikt Walter in Köln.

OVG und Verwaltungsgerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am OVG**: Richter/in am VG Dr. Matthias Wieser in Arnsberg, Katrin Petersen in Gelsenkirchen, Dr. Nadeschda Wilkitzki in Münster, Bijan Riazzi in Minden; z. **Vors. Richterin am VG**: Richterin am VG Sabine Bergmann in Gelsenkirchen; z. **Richter/in am VG**: Richter/in Matthias Menden in Arnsberg, Petra Chittka, Jan-Marcel Drossel u. Michael Wenderoth in Düsseldorf, Mario Roth u. Dr. Jennifer Vogelsang in Gelsenkirchen, Dr. David Harbecke u. Vanessa Jaquinet in Köln, Richterin kraft Auftrags Antje Steinbüchel in Köln, Dr. Christoph Ebeling, Stephanie Meyer u. Dr. Johannes Tellenbröcker in Minden, Steffen Teichmann in Münster; z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsoberinspektorin Kira Haidl in Köln u. Svenja Lampey in Münster; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Aileen Focke in Münster; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Christian Flegel in Gelsenkirchen.

Ausgeschieden:

Richter Daniel Hennig in Köln und Dr. Benjamin Karras in Münster auf eigenen Antrag.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Matthias Giesselmann, David Grüter, Sarah Höcke, Dr. Katherina Jung, Dr. Philipp Kiersch, Janine Mues, David Retzmann, Dr. Hanna Tholen.

Finanzgerichte

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Dr. Christine Watzinger in Münster.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrat**: Regierungsamtsrat Rudolf Schöttler in Attendorn; z. **Sozialoberinspektor/in**: Sozialinspektor/in Susanne Karamanlis-Düvel, Yvonne Empt u. Marc Gerats in Aachen, Markus Munsch in der SoThA in Bochum ; z. **Regierungsoberinspektor**: Regierungsinspektor Denis Berwanger in Aachen; z. **Technischen Oberinspektor**: Betriebsinspektor mit Amtszulage Dirk Hasig in Remscheid; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)**: Justizvollzugsamtsinspektor Oliver Oberbossel in Remscheid; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Claudia Huhn in Bochum-Langendreer, Helmut Enger, Gerhard Temp, Thomas Trescher, Siegfried Sieben, Markus Heinen, Daniel Dressel, Martin Janssen, Tobias Reinhard in Willich I.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|---|---|
| 1 | Präsidentin o. Präsident des OVG NRW
Das Amt wird voraussichtlich der Bes.Gr. R 8 LBesO R NRW zugeordnet werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anforderungen erfüllen, die in Nordrhein-Westfalen auch an die Präsidentinnen/die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und deren Vertreterinnen/Vertreter sowie die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts gestellt werden. |
| 1 | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 4) b. d. StA in Düsseldorf |
| 1 | Vors. RichterIn o. Vors. Richter am FG (R 3) in Düsseldorf |

- 1 Vors. RichterIn o. Vors. Richter am LAG (R 3) in Hamm
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am OLG (R 2) in Düsseldorf
- 1 o. mehrere Vors. RichterIn o. Vors. Richter am LG (R 2) in Essen
- 1 Vors. RichterIn o. Vors. Richter am LG (R 2) in Aachen
- 1 Vors. RichterIn o. Vors. Richter am LG (R 2) in Krefeld
- 2 Vors. RichterIn o. Vors. Richter am VG (R 2) in Köln
- 1 Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. GStA in Hamm
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Köln
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Bonn
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Dortmund
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Siegburg
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Köln
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Ibbenbüren
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
- 1 RichterIn o. Richter am VG in Aachen
- 1 RichterIn o. Richter am SG in Duisburg
- 1 RichterIn o. Richter am ArbG in Köln
- beschränkt auf die planmäßige Anstellung einer RichterIn bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LAG Köln -
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Düsseldorf
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Duisburg
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Krefeld
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Wuppertal
- 1 o. mehrere Sozialamtsrätin o. Sozialamtsrat (A 12) - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Bonn
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor - Vollzugsabteilungsleiterin/Vollzugsabteilungsleiter und Leiterin/Leiter der Abteilung Sicherheit und Ordnung - b. d. JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte - Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Bochum-Langendreer angefordert werden.

- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Leitung der Kammer und Bereichsleitung Außenpforte/Besuch - b. d. JVA Iserlohn
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Iserlohn angefordert werden -
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstellen soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstellen soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstellen soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 o. mehrere Justizobersekretärin o. Justizobersekretär im Geschäftsbereich der GStA Köln
- die Besetzung der Planstellen soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -

Sachbearbeiter/-in in Justizverwaltungssachen - zugleich ständ. Vertreter/-in d. Geschäftsleiters - b. d. LG Aachen

Bei dem Landgericht Aachen ist demnächst der Dienstposten e. Sachbearbeiters/-in in Justizverwaltungssachen - zugleich ständ. Vertreter/-in d. Geschäftsleiters - zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A12 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) übertragen ist.

Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Dipl. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge oder Bachelor of Arts mit staatlicher Anerkennung b. d. JVA Detmold

An der Justizvollzugsanstalt Detmold ist ab dem 01.03.2021 bis zunächst zum 31.03.2022 eine befristete Vollzeitstelle in der Laufbahngruppe 2.1 des Sozialdienstes zu besetzen.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Detmold angefordert werden.

Leiterin/Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes b. d. JVA Castrop-Rauxel

Der vorgenannte der BesGr. A 10 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten ist demnächst neu zu besetzen.

Bewerber können sich Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel angefordert werden.

Mitarbeiterin / Mitarbeiter b. d. AZJ NRW, Nebenstelle Essen

Zu besetzen ist an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen, Nebenstelle Essen, zum nächstmöglichen eine Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters (m/w/d) - Sachbearbeitung und Geschäftsstellentätigkeit - (bis EG 8 TV-L) in Vollzeit (39 Stunden und 50 Minuten pro Woche).

Das Anforderungsprofil kann b. d. Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (poststelle.nst-essen@azj.nrw.de) angefordert werden.

Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des Justizdienstes (ehemals mittlerer Dienst) können sich ab sofort für das Jahr 2021 um Zulassung zur Qualifizierung für den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen bewerben.

Die Qualifizierung beginnt am 1. August 2021, der Einführungslehrgang am Ausbildungszentrum der Justiz schließt daran vom 1. September 2021 bis zum 30. November 2021 an. Der Aufstiegslehrgang findet dann im Anschluss an die sechsmonatige praktische Einweisung in der Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 statt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahn seit mindestens zwei Jahren mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt) oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 innehaben und seit mindestens zwei Jahren die Aufgaben mindestens eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt) wahrnehmen.

Auf die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (SGV. NW. 203011) wird im Übrigen besonders hingewiesen.

Weitere Auskünfte zu Voraussetzungen, Durchführung und Aussichten des Qualifizierungsaufstiegs im Einzelnen erteilen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln und die Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Hamm. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, die ihre Zulassung zur Einführungszeit für den Qualifizierungsaufstieg anstreben, bewerben sich auf dem Dienstweg bei der für ihren Dienort zuständigen Präsidentin bzw. dem für ihren Dienort zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, die in den Fachgerichtsbarkeiten tätig sind, ist § 1 Abs. 1 bis 4 der VO entsprechend anwendbar. Über die Zulassung entscheiden die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts, der Präsident des Landessozialgerichts beziehungsweise die Präsidenten des Finanzgerichts im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts.

Aufbaustudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW - Modulstudiengang 2021

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte des Ministeriums der Justiz, aller Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften können sich ab sofort um die Teilnahme am Modulstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre bewerben.

Die jeweiligen Veranstaltungen, die unabhängig voneinander besucht werden können, finden im Jahre 2021 an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel bzw. im Ausbildungszentrum der Justiz in Monschau ggf. unter Einbeziehung nahe gelegener Hotels statt.

Für das Jahr 2021 sind folgende Modullehrgänge geplant:

Modul EPOS.NRW I

Thema: Haushalt/Kameralistik
Zeitraum: 7. Juni 2021 bis 10. Juni 2021

Modul EPOS.NRW II

Thema: Controlling/KLR
Zeitraum: 1. März 2021 bis 19. März 2021

Modul EPOS.NRW III

Thema: Buchführung und Bilanzen
Zeitraum: 24. März 2021 bis 26. März 2021
und
21. April 2021 bis 23. April 2021

Modul Organisation

Zeitraum: 28. Juni 2021 bis 2. Juli 2021

Modul Personalmanagement

Zeitraum: 5. Mai 2021 bis 2. Juni 2021.

Für die Module stehen - ausnahmsweise - jeweils maximal 24 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Die Curricula für die Module sind im Internetauftritt der Fachhochschule für Rechtspflege NRW unter dem Link <http://www.fhr.nrw.de/aufgaben/fortbildung/modullehrgaenge/index.php> einsehbar.

Interessierte Beamtinnen und Beamte bei den ordentlichen Gerichten und den Staatsanwaltschaften bewerben sich auf dem Dienstweg bei der für ihren Dienstort zuständigen Präsidentin oder dem für ihren Dienstort zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. der Generalstaatsanwältin bzw. dem jeweiligen Generalstaatsanwalt.

Interessierte Beamtinnen und Beamte bei den Fachgerichtsbarkeiten des Landes bewerben sich auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Präsidentin bzw. dem jeweils zuständigen Präsidenten des betreffenden Obergerichts oder des jeweiligen Finanzgerichts. Dort werden auch weitere Auskünfte zum Modulstudiengang erteilt.

Rücknahmen

Folgende Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

Ständige Vertretung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln
(JMBl. NRW Nr. 4 vom 15. Februar 2020)

Justizfachangestellte(r) / Justizbeschäftigte(r) b. d. FHR NRW (Nebenstelle Essen)
(JMBl. NRW Nr. 20 vom 15. Oktober 2020)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de